

Steuer & Bilanz aktuell - September 2022

Inhalt

Editorial

Für alle Steuerpflichtigen	2
Finanzverwaltung zur Energiepreispauschale	2
Entfernungspauschale für Fahrten im Studium	2
Für Unternehmer und Freiberufler	4
Nutzungsdauer von Computerhardware und Software	4
Einnahmenüberschussrechnung: Regelmäßige Einnahmen und Ausgaben	5
Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	6
Mindestlohn und Grenze für Minijobs zum 1.10.2022	6
Entschädigung bei Verlust des Arbeitsplatzes	8
Für Hauseigentümer	9
Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietungseinkünften	9
Renovierungskosten einer selbst genutzten Wohnung	9
Erbschaft-/Schenkungsteuer: Wert des Grundbesitzes	10
Für Kapitalgesellschaften	10
Bewertung von Unternehmensanteilen	10
In eigener Sache	11
Termine für Steuerzahlungen	12
Termine für September und Oktober	12

Editorial



Liebe Leserinnen und Leser, viel ist im Fluss auf Seiten des Gesetzgebers und der Verwaltung. Nach einer hoffentlich erholsamen Sommerzeit möchten wir Ihnen einige Neuerungen in den Bereichen Steuern & Bilanzen näherbringen und Ausblicke bezüglich der weiteren Entwicklung bieten.

In unserer aktuellen Ausgabe stellen wir einige Themen vor, bei denen es aufgrund aktueller Entscheidungen oder durch neue Verlautbarungen mehr Klarheit gegeben hat. So hat die Finanzverwaltung z.B. die Hinweise („FAQs“) zur Energiepreispauschale („EPP“) um bestimmte Fallkonstellationen erweitert. Bei den vielfältigen Fragen zum Thema EPP sprechen Sie gerne unsere Lohnsteuer- und Personalabrechnungsexperten an.

Im Hinblick auf die steuerlich zugrunde zu legende Nutzungsdauer von Computerhardware und Software (Stichwort: „einjährige Nutzungsdauer“) gibt es unverändert offene Fragen. Gerade bei umfassenden Investitionen, wie der Einführung eines neuen ERP-Systems, sollte hier vor Beschlussfassung noch einmal steuerlicher Rat eingeholt werden.

Das Gesetzgebungsverfahren zum Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung ist abgeschlossen und in unserem Schreiben stellen wir wesentliche, ab 1. Oktober 2022 geltende Regelungen vor, auch für sogenannte „Midi-Jobs“ im Übergangsbereich. Im Anschluss gehen wir noch kurz auf die Relevanz der (zeitlichen) Zuordnung von Entschädigungsleistungen bei Verlust des Arbeitsplatzes anhand einer BFH-Entscheidung ein.

Im Bereich Immobilien/Hausbesitzer werden Entscheidungen zur Einkünfteerzielungsabsicht, Renovierungskosten und zur Bewertung für die Erbschaft-/Schenkungsteuer sowie für Unternehmer ein FG-Urteil zur Bewertung von Unternehmensanteilen erläutert.

Natürlich werden wir Sie zu aktuellen Themen wie „Entlastungspakete“, „Grundsteuer“ und „Corona-Hilfen“ auf dem Laufenden halten. Besuchen Sie hierzu auch gerne die Rubrik „Themen im Fokus“ auf unserer Homepage oder unsere Social-Media-Kanäle.

Wir unterstützen Sie bei aktuellen Fragestellungen und notwendigen Richtungsentscheidungen, sprechen Sie uns an!

Herzliche Grüße

Andreas Hellwig

Für alle Steuerpflichtigen

Rentner und Pensionäre erhalten die Energiepreispauschale nicht, es sei denn, sie haben weitere Einkünfte aus einem aktiven Dienstverhältnis oder aus selbständiger Arbeit.

Personen, die ausschließlich Arbeitslohn aus einem früheren Dienstverhältnis erhalten, sind ebenso nicht anspruchsberechtigt.

Beim Wechsel des Arbeitgebers ist für die Auszahlung entscheidend, wo der Arbeitnehmer am 1.9.2022 beschäftigt war.

Die EPP ist von einer Lohnpfändung nicht erfasst.

Für alle Steuerpflichtigen

Finanzverwaltung zur Energiepreispauschale

Die FinVerw hat ihre Hinweise („FAQ“) zur Energiepreispauschale (EPP) um einige Aspekte ergänzt. Hinzuweisen ist auf die Ausführungen zu folgenden Fragen:

Anspruchsberechtigt sind auch Vorstände und Geschäftsführer mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Anspruchsberechtigung von **Empfängern von Versorgungsbezügen oder Renten (auch Erwerbsminderungsrenten)**:

– Empfänger von Versorgungsbezügen (insbes. Pensionäre) sowie Rentner, die im Jahr 2022 keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Einkünfte als Arbeitnehmer aus einer aktiven Beschäftigung erzielen, erhalten keine EPP. Wenn Senioren neben ihren Alterseinkünften noch in einem aktiven Dienstverhältnis oder als Freiberufler oder Unternehmer tätig sind und aus einer dieser Tätigkeiten Einkünfte beziehen, dann erhalten sie die EPP. Entsprechendes gilt für Bezieher von Erwerbsminderungsrenten.

– Zu den gewerblichen Einkünften gehören z.B. Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage. Wird jedoch die Vereinfachungsregel nach dem Schreiben des BMF v. 29.10.2021 in Anspruch genommen – wonach bei kleinen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von bis zu 10,0 kW/kWp auf Antrag aus Vereinfachungsgründen keine Gewinnerzielungsabsicht unterstellt wird – liegen keine gewerblichen Einkünfte vor.

Anspruchsberechtigung von Personen, die **ausschließlich Arbeitslohn aus einem früheren Dienstverhältnis** beziehen:

– Diese Personen sind nicht anspruchsberechtigt, denn Arbeitslohn aus einer „früheren Dienstleistung“ ist kein Arbeitslohn aus einer aktiven Beschäftigung. Entsprechende Sachverhalte sind z.B.: ein ehemaliges Vorstandsmitglied bezieht Übergangsgeld nach Beendigung des Dienstverhältnisses, ein Arbeitnehmer erhält Vorruhestandsgeld.

– Anspruchsberechtigt sind aber Arbeitnehmer in der passiven Phase der Alterszeit.

Arbeitnehmer, die zum 15.9.2022 das Dienstverhältnis wechseln:

– Der Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer am 1.9.2022 noch im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses beschäftigt ist, zahlt die EPP aus. Doppelzahlungen in den Fällen eines Arbeitgeberwechsels kann es somit nicht geben.

Ein Arbeitnehmer ist von Oktober 2021 bis September 2022 erkrankt und erhält ab Dezember 2021 nur noch **Krankengeld** von seiner gesetzlichen Krankenversicherung. Darf oder muss der Arbeitgeber in diesem Fall die EPP noch auszahlen?

– Der Arbeitgeber muss die EPP auszahlen, weil der Arbeitnehmer im Jahr 2022 anspruchsberechtigende Lohnersatzleistungen bezieht und am 1.9.2022 ein gegenwärtiges erstes Dienstverhältnis vorliegt.

Ist die EPP als Arbeitslohn pfändbar?

– Die EPP ist von einer Lohnpfändung nicht umfasst, da es sich arbeits- und sozialversicherungsrechtlich nicht um „Arbeitslohn“ oder „Arbeitsentgelt“ handelt. Die

steuerrechtliche Einordnung der EPP als Arbeitslohn ist insoweit unbeachtlich.

Für die Bezieher welcher Einkunftsarten mindert die EPP die Einkommensteuer-Vorauszahlungen?

- Einkommensteuer-Vorauszahlungen werden gemindert, wenn sie für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit festgesetzt worden sind.
- Einkommensteuer-Vorauszahlungen werden nicht gemindert, sofern gleichzeitig Einkünfte als Arbeitnehmer aus einer aktiven Beschäftigung erzielt werden. Dies vermeidet Doppelzahlungen, weil unbeschränkt Stpfl. mit Einkünften aus einer aktiven Beschäftigung die EPP regelmäßig über ihren Arbeitgeber erhalten. Anspruchsberechtigte Empfänger von Versorgungsbezügen (Anspruchsberechtigung z.B., weil neben den Versorgungsbezügen noch eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird) erhalten die EPP in der Regel ebenfalls im Rahmen der Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen.
- Betragen die für den 10.9.2022 festgesetzten Einkommensteuer-Vorauszahlungen weniger als 300 €, so mindert die EPP die Einkommensteuer-Vorauszahlung auf 0 €. Der übersteigende Betrag wird im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung berücksichtigt.

Sind Stpfl., die eine EPP erhalten haben, verpflichtet, eine **Einkommensteuererklärung für 2022** abzugeben?

- In der Regel nein. Arbeitnehmer, an welche die EPP über den Arbeitgeber ausbezahlt wird, sind allein deshalb nicht verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Wird die EPP über eine Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen ausbezahlt, ist die Abgabe einer Einkommensteuererklärung erforderlich, und es wird eine Einkommensteuer-Veranlagung durchgeführt.
- In anderen Fällen können Anspruchsberechtigte die EPP infolge der Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 erhalten (z.B. Arbeitnehmer, die am 1.9.2022 in keinem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen oder Selbständige, für die bisher keine Vorauszahlungen festgesetzt wurden).

Handlungsempfehlung: Es ist zu erwarten, dass die FinVerw fortlaufend zu noch aufkommenden Zweifelsfragen Stellung nehmen wird.

Entfernungspauschale für Fahrten im Studium

Gesetzlich gilt eine Bildungseinrichtung, die außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird, als erste Tätigkeitsstätte. Dies hat zur Folge, dass Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und dieser Bildungseinrichtung nur mit der sog. Entfernungspauschale, also einem Betrag von in der Regel 0,30 € pro Entfernungskilometer angesetzt werden dürfen und nicht etwa nach Reisekostengrundsätzen mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer. Die FinVerw vertritt insoweit die Auffassung, ein Vollzeitstudium oder eine vollzeitige Bildungsmaßnahme liege vor, wenn der Stpfl. keiner Erwerbstätigkeit nachgeht.

Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung des FG Niedersachsen zu sehen. Im Urteilsfall war der Stpfl. nicht erwerbstätig und studierte im Rahmen eines Teil-

Einkommensteuer-Vorauszahlungen werden um die EPP gemindert, es sei denn, der Steuerpflichtige erzielt gleichzeitig Einkünfte als Arbeitnehmer.

Betragen die Einkommensteuer-Vorauszahlungen weniger als 300 €, wird der Restbetrag im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung berücksichtigt.

Für Steuerpflichtige in Ausbildung

Im Falle eines Vollzeitstudiums ist die Bildungseinrichtung erste Tätigkeitsstätte. Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Bildungseinrichtung können nur in Höhe der Entfernungspauschale angesetzt werden.

FG Niedersachsen: Handelt es sich nicht um ein Vollzeitstudium, können die Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen abgesetzt werden.

Die Revision ist anhängig.

Für alle Unternehmer und Freiberufler

Die Finanzverwaltung hat zur Förderung von Investitionen in die Digitalwirtschaft die Nutzungsdauer für bestimmte Computer-Hard- und Software auf ein Jahr herabgesetzt.

Die Regelung ist erstmals in Gewinnermittlungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2020 enden.

Auch Restbuchwerte entsprechender Wirtschaftsgüter aus früheren Wirtschaftsjahren können vollständig abgeschrieben werden.

zeitstudiums an der Fernuniversität in Hagen Wirtschaftswissenschaften. Für seine Fahrten zu der Fernuniversität begehrte er die steuerliche Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen. Das Finanzamt gewährte dagegen nur die Entfernungspauschale, weil es das Studium wegen der Erwerbslosigkeit des Stpfl. als Vollzeitstudium und die Fernuniversität daher als „erste Tätigkeitsstätte“ des Stpfl. ansah.

Dem widersprach das FG Niedersachsen mit Entscheidung vom 16.2.2022 (Az. 4 K 113/20). Anders als die FinVerw stellt das Finanzgericht für die Qualifikation eines Studiums als Voll- oder Teilzeitstudium nicht darauf ab, ob der Stpfl. daneben noch einer Beschäftigung nachgeht, sondern ob die berufliche Fort- oder Ausbildung selbst „typischerweise darauf ausgerichtet ist, dass sich der Stpfl. ihr zeitlich vollumfänglich widmen muss und die Lerninhalte vermittelnden Veranstaltungen jederzeit besuchen kann“. Diese Voraussetzungen waren im Streitfall aber gerade nicht erfüllt. Daher gewährte das Finanzgericht den Abzug der Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen.

Hinweis: Gegen diese Entscheidung wurde Revision eingelegt, welche beim BFH unter dem Aktenzeichen VI R 7/22 anhängig ist. In vergleichbaren Fällen sollte geprüft werden, ob die Fahrtkosten ebenso nach Reisekostengrundsätzen angesetzt werden und ggf. mit Hinweis auf das Verfahren vor dem BFH ein Ruhen des Verfahrens beantragt wird.

Für Unternehmer und Freiberufler

Nutzungsdauer von Computerhardware und Software

Zur Förderung von Investitionen in die Digitalwirtschaft wurde mit Schreiben der FinVerw vom 26.2.2021 für bestimmte Computerhardware und Software die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer auf ein Jahr festgelegt, so dass der Aufwand aus dem Erwerb unmittelbar steuerlich geltend gemacht werden kann. Dies gilt für gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte und beim Werbungskostenabzug von Arbeitnehmern.

Begünstigt sind die materiellen Wirtschaftsgüter „**Computerhardware**“: Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte (Small-Scale-Server), externe Netzteile sowie Peripheriegeräte. Daneben ist **Software** begünstigt, und zwar die Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung. Dazu zählt ein Textverarbeitungsprogramm, aber auch ein Buchhaltungsprogramm oder eine komplexe ERP-Software.

Hinsichtlich der erstmaligen Anwendung dieser „Sofortabschreibung“ gilt:

- Der Ansatz der Nutzungsdauer mit „einem Jahr“ ist erstmals anzuwenden in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden, in der Regel also erstmals für das Wj. 2021.
- In dieser Gewinnermittlung können Restbuchwerte von entsprechenden Wirtschaftsgütern, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde, vollständig abgeschrieben werden.

In der Praxis hat diese Regelung viele Fragen aufgeworfen. Mit einer punktuellen Ergänzung hat das BMF mit Schreiben v. 22.2.2022 (Az. IV C 3 – S

2190/21/10002 :025) hierauf reagiert. Des Weiteren hat das BMF mit Schreiben v. 26.4.2022 auf Fragen der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft geantwortet.

Die FinVerw führt aus, dass die betroffenen Wirtschaftsgüter wegen mehrjähriger Nutzung weiterhin den AfA-Regeln unterliegen. Das bedeutet insbesondere, dass diese Wirtschaftsgüter **im Anlagevermögen zu erfassen** sind, also keine sofortige Buchung auf ein Aufwandskonto erfolgen darf.

Weiterhin führt die FinVerw aus, dass dies keine neue AfA-Methode in Form einer Sofortabschreibung sei. Vielmehr wurde ein „Angebot“ unterbreitet, die wirtschaftliche Nutzungsdauer mit einem Jahr anzusetzen. Insoweit nimmt die FinVerw an, dass dies bei der aktuellen technischen Entwicklung der Realität entspricht.

Betont wird weiterhin, dass sich keine Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen Handels- und Steuerbilanz ergäben. Soweit in der Handelsbilanz eine andere Nutzungsdauer angesetzt wird, soll dies der steuerlichen Nutzungsdauer von einem Jahr nicht widersprechen.

Handlungsempfehlung: Die Zweifel an der rechtlichen Grundlage der Annahme einer Nutzungsdauer von einem Jahr bestehen nach wie vor. Die FinVerw betont, dass sie die Regelung als wichtiges Instrument einstuft. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass später in Streitfällen Gerichte dieser Annahme nicht folgen. Daher sollte bei bedeutenden Investitionen, wie bspw. in ein teures ERP-System, steuerlicher Rat eingeholt werden, um eventuelle Risiken abzuschätzen.

Einnahmenüberschussrechnung: Regelmäßige Einnahmen und Ausgaben

Wird der steuerliche Gewinn mittels Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, wie insbesondere bei kleineren Gewerbetreibenden oder Freiberuflern, so erfolgt die Erfassung von Einnahmen und Ausgaben bei Zufluss bzw. Abfluss. Zur Vermeidung von Zufallsergebnissen gibt es aber eine Sonderregelung: Regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen, die kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres (Kj.), zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, werden nicht im Jahr des Zuflusses, sondern in dem Jahr erfasst, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Als „kurze Zeit“ ist ein Zeitraum von bis zu zehn Tagen anzusehen. Entsprechendes gilt für Ausgaben. Wird also bspw. die Miete für die Geschäftsräume für den Monat Januar 2023, die bis zum dritten Werktag im Januar 2023 zu zahlen ist, bereits am 30.12.2022 überwiesen, so wird diese Ausgabe nach der Sonderregelung steuerlich dem Jahr 2023 zugeordnet.

Die FinVerw und die überwiegende Ansicht im Schrifttum gehen davon aus, dass diese Sonderregelung nur für solche Einnahmen bzw. Ausgaben gilt, die kurze Zeit vor Beginn bzw. kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres der wirtschaftlichen Zugehörigkeit nicht nur gezahlt, sondern auch fällig geworden sind. Dieses Merkmal der Fälligkeit ist im Gesetz allerdings nicht genannt, daher war dies umstritten. Nun hat der BFH diese Frage geklärt. Im Urteilsfall leistete ein Gewerbetreibender, der den Gewinn mittels Einnahmenüberschussrechnung ermittelte, die Umsatzsteuervorauszahlungen für die Voranmeldungszeiträume Mai bis Juli 2017 erst am 9.1.2018, machte sie aber als Betriebsausgaben für das Streitjahr 2017 geltend.

Dennoch sind diese Wirtschaftsgüter weiterhin im Anlagevermögen zu erfassen und dürfen nicht sofort über ein Aufwandskonto gebucht werden.

Für Unternehmer und Freiberufler mit Einnahmenüberschussrechnung

Bei der Einnahmenüberschussrechnung erfolgt die Erfassung von Einnahmen und Ausgaben bei Zufluss oder Abfluss.

Eine Ausnahme gilt bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen/Ausgaben, die kurze Zeit (10 Tage) vor oder nach Wechsel des Kalenderjahres geflossen sind. Diese werden im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit erfasst.

BFH: Weitere Voraussetzung ist auch, dass die Einnahmen/Ausgaben, die kurze Zeit vor Beginn oder nach Beendigung des Kalenderjahres gezahlt wurden, dann auch fällig geworden sind.

Im Falle von Zahlungen, die nicht in dem Zeitraum auch fällig werden, käme es zu Zufallsergebnissen, womit der Sinn des Grundsatzes der Einnahmenüberschussrechnung überschritten wäre.

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Der Mindestlohn erhöht sich ab dem 1.10.2022 auf einen Bruttostundenlohn von 12 €.

Der BFH widersprach dieser Vorgehensweise mit Entscheidung vom 16.2.2022 (Az. X R 2/21). Das Gericht stellt klar, dass die Sonderregelung des § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG zum zeitlichen Ansatz regelmäßig wiederkehrender Einnahmen und Ausgaben voraussetzt, dass sie kurze Zeit vor Beginn bzw. kurze Zeit nach Beendigung des Kj. der wirtschaftlichen Zugehörigkeit nicht nur gezahlt, sondern auch fällig geworden sind. Zwar handelt es sich bei Umsatzsteuervorauszahlungen nach inzwischen ständiger Rechtsprechung im Hinblick auf deren gesetzlich festgelegte Wiederholung um regelmäßig wiederkehrende Ausgaben. Allerdings ist zu fordern, dass die in Rede stehende Ausgabe innerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums vor Beginn bzw. nach Beendigung des Kj. der wirtschaftlichen Zugehörigkeit auch fällig geworden ist.

Begründet hat der BFH dies damit, dass die in ihrem Anwendungsbereich eng zu begrenzende Vorschrift Zufallsergebnisse vermeiden wolle, die allerdings eintreten, wenn jede zu irgendeinem beliebigen Zeitpunkt des Kj. fällige Ausgabe (bzw. Einnahme) auch dann noch diesem Kj. zugerechnet werde, wenn sie erst kurz nach Beginn des folgenden Kalenderjahres erbracht werde. Ein Verzicht auf die Fälligkeit würde auf eine Übertragung der für die Bilanzaufstellung geltenden Grundsätze auf die Einnahmenüberschussrechnung hinauslaufen und damit deren Sinn und Zweck erheblich überschreiten.

Handlungsempfehlung: Die zeitlich richtige Zuordnung von Einnahmen bzw. Ausgaben kann verfahrensrechtlich von Bedeutung sein, wenn sich herausstellt, dass Ausgaben im „falschen“ Jahr geltend gemacht werden und ein Ansatz im anderen „richtigen“ Jahr nur dann möglich ist, wenn dieses verfahrensrechtlich noch änderbar ist. Insoweit sollte die Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben um den Jahreswechsel herum sehr sorgfältig vorgenommen werden.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Mindestlohn und Grenze für Minijobs zum 1.10.2022

Abgeschlossen ist das Gesetzgebungsverfahren zur Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigungen. Folgende Änderungen sind beschlossen worden:

Mindestlohn:

– Der für alle Arbeitnehmer geltende Mindestlohn wird zum 1.10.2022 einmalig auf einen Bruttostundenlohn von 12 € erhöht (seit 1.7.2022 liegt der Mindestlohn bei 10,45 €). Über künftige Anpassungen der Höhe des Mindestlohns entscheidet die Mindestlohnkommission.

Handlungsempfehlung: Bei sämtlichen bestehenden Arbeitsverhältnissen ist zu überprüfen, ob die dann zum 1.10.2022 geltende Mindestlohngrenze eingehalten wird. Es ist ggf. eine Lohnanpassung vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass hierdurch – unter Berücksichtigung der angehobenen Geringfügigkeitsgrenze (siehe nachfolgend) – Sozialversicherungspflicht eintreten kann, so dass ggf. die Stundenzahl reduziert werden muss. Weiterhin sollten Unternehmer prüfen, welche zusätzliche Kostenbelastung sich aus der Anhebung des Mindestlohns ergibt.

Minijobs im gewerblichen Bereich:

– Bislang existiert die feste Minijob-Grenze von 450 €. Diese wird ab dem

1.10.2022 durch eine flexible Grenze („**Geringfügigkeitsgrenze**“) ersetzt. Diese Geringfügigkeitsgrenze orientiert sich an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen.

– Damit steigt diese Grenze **zum 1.10.2022** von derzeit 450 € **auf 520 €** monatlich. Mit jeder folgenden Anpassung des Mindestlohns steigt diese Grenze automatisch; die Geringfügigkeitsgrenze wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

– Gesetzlich festgeschrieben wurde, dass ein **unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze** dem Fortbestand einer geringfügigen Beschäftigung nicht entgegensteht, wenn die Geringfügigkeitsgrenze innerhalb des für den jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum zu bildenden Zeitjahres in nicht mehr als zwei Kalendermonaten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.

– **Übergangsregelung:** Die Minijob-Grenze hat insbesondere auch in der Sozialversicherung Bedeutung. Wird diese Grenze (auch nur geringfügig) überschritten, so besteht Sozialversicherungspflicht, was bspw. einen eigenen Krankenversicherungsschutz begründet. Die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze auf 520 € wird von folgender Übergangsregelung für den Lohnbereich zwischen 451 € und 520 € begleitet:

– Personen, die am 30.9.2022 in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung versicherungspflichtig waren und ab dem 1.10.2022 unter die Geringfügigkeitsgrenze fallen, bleiben in dieser Beschäftigung längstens bis zum 31.12.2023 versicherungspflichtig, solange das Arbeitsentgelt 450 € übersteigt.

Handlungsempfehlung: Insoweit besteht dann zum 1.10.2022 kein Anpassungsbedarf für die Lohnhöhe, um weiterhin eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu haben. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Minijob bereits am 30.9.2022 bestanden hat. Zum 1.1.2024 muss spätestens eine Anpassung des Lohns über die dann bestehende Geringfügigkeitsgrenze erfolgen, damit eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erhalten bleibt.

– Auf Antrag ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich. Der Antrag ist bei der Agentur für Arbeit zu stellen. Die Befreiung wirkt vom 1.10.2022 an, wenn sie bis zum 31.12.2022 beantragt wird, im Übrigen von dem Beginn des Kalendermonats an, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Antrag gestellt worden ist. Die Befreiung gilt nur für die Beschäftigung, die unter die Übergangsregelung fällt.

Handlungsempfehlung: Betroffene Arbeitnehmer müssen prüfen, ob die Sozialversicherungspflicht vorteilhaft ist. Ansonsten ist ein Antrag auf Befreiung von der Sozialversicherungspflicht zu prüfen.

Übergangsbereich:

– Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich („Midi-Jobber“) wird von monatlich 1 300 € auf 1 600 € angehoben. Diese Maßnahme bewirkt eine weitergehende Entlastung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten mit geringem Arbeitsentgelt als bisher. Zudem werden Beschäftigte im unteren Übergangsbereich noch stärker entlastet, um den Belastungssprung an der Geringfügigkeitsgrenze beim Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Be-

Die Minijob-Grenze steigt zum 1.10.2022 von 450 € auf 520 €. Diese Geringfügigkeitsgrenze steigt mit zukünftigen Anpassungen des Mindestlohnes automatisch.

Bisher versicherungspflichtige Arbeitnehmer mit einem Lohn zwischen 451 € und 520 € bleiben längstens bis zum 31.12.2023 versicherungspflichtig.

Auf Antrag ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht mit Wirkung vom 1.10.2022 möglich, wenn dieser bis zum 31.12.2022 gestellt wird.

Die Höchstgrenze für Beschäftigungen im Übergangsbereich wird von 1.300 € auf 1.600 € angehoben.

Für alle Arbeitnehmer

Entschädigungen für den Verlust des Arbeitsplatzes sind unter bestimmten Voraussetzung steuerlich begünstigt.

Für die Begünstigung muss die Entschädigung dem Steuerpflichtigen in der Regel zusammengeballt in einem Jahr zufließen.

Der BFH hat dies auch für den Fall bestätigt, in dem mehrere Zahlungen (hier: Sozialplanabfindung, Zusatzabfindung und Startprämie) in verschiedenen Jahre geleistet werden.

schäftigung zu glätten und damit die Anreize für geringfügig Beschäftigte zu erhöhen, ihre Arbeitszeit über einen Minijob hinaus auszuweiten.

Handlungsempfehlung: Von dieser Maßnahme profitieren alle bestehenden Beschäftigungsverhältnisse im Lohnbereich bis 1 600 €. Die geringeren Sozialversicherungsabgaben werden automatisch bei der Lohnabrechnung berücksichtigt.

Entschädigung bei Verlust des Arbeitsplatzes

Erhält der Arbeitnehmer eine Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes, so ist diese unter bestimmten Bedingungen steuerlich begünstigt dadurch, dass Progressionsnachteile durch den Zufluss des regelmäßig größeren Betrages als Einmalzahlung bei der Steuerberechnung ausgeglichen werden. Zur Anwendung kommt dann ein günstigerer Einkommensteuersatz dadurch, dass die Entschädigung bei der Steuerberechnung fiktiv auf fünf Jahre verteilt wird. Dies wirkt sich steuermindernd aus, wenn die Einkünfte in der Progressionszone liegen.

Diese Steuersatzbegünstigung ist allerdings an enge Voraussetzungen geknüpft. Insbesondere muss die Entschädigung regelmäßig (bis auf einzelne Sonderfälle) in einem Veranlagungsjahr zufließen, da es ansonsten nicht zu einer Zusammenballung und damit negativen Progressionseffekten kommt, die auszugleichen wären.

Dies hat der BFH nochmals mit Entscheidung vom 6.12.2021 (Az. IX R 10/21) bestätigt. Im Urteilsfall war die Frage zu entscheiden, ob eine Sozialplanabfindung, die dem Arbeitnehmer im Jahr 2015, sowie Prämien (Zusatzabfindung und sog. Startprämie), die dem Arbeitnehmer infolge des vorzeitigen Ausscheidens aus einer Transfergesellschaft im Jahr 2016 zugeflossen waren, als außerordentliche Einkünfte ermäßigt zu besteuern waren. Diese Frage hing entscheidend davon ab, ob es sich vorliegend insgesamt um eine Entschädigung handelte, die in mehreren Teilleistungen ausgezahlt wurde (dann nicht begünstigt) oder aber um mehrere Zahlungen basierend auf verschiedenen Rechtsgründen (dann begünstigt).

Der BFH bestätigt, dass die dem Arbeitnehmer in den Streitjahren zugeflossenen Abfindungszahlungen nicht als außerordentliche Einkünfte ermäßigt zu besteuern sind. Die drei Entschädigungsleistungen seien als Ersatz für dasselbe Schadensereignis, den Verlust des Arbeitsplatzes des Arbeitnehmers, gezahlt worden. Da diese in zwei Steuerjahren ausbezahlt wurden, liege keine Zusammenballung von Einkünften vor.

Auch die sog. Startprämie sei als Teil einer einheitlich zu beurteilenden Entschädigung anzusehen. Sie ist ebenfalls als Entschädigung für ein und dasselbe Schadensereignis – den strukturbedingten Wegfall des ursprünglichen Arbeitsplatzes – anzusehen. Auch wenn sie nur infolge der Kündigung des Vertragsverhältnisses mit der Transfergesellschaft gezahlt wurde, stellt sie doch zusammen mit der „Zusatzabfindung“ den letzten Akt der sozial verträglichen Abwicklung des Arbeitsplatzes des Stpfl. dar. Die Startprämie ist daher auch nicht isoliert als Entschädigung für die vorzeitige Beendigung der Tätigkeit in der Transfergesellschaft zu beurteilen.

Hinweis: Der jeweilige Einzelfall ist sorgfältig zu prüfen. Sofern dies gestaltbar ist, sollte dafür Sorge getragen werden, dass sämtliche Zahlungen in einem Steuerjahr erfolgen.

Für Hauseigentümer

Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietungseinkünften

Ein Vermietungsobjekt wird nur dann bei der Einkommensteuer erfasst, wenn der Stpfl. eine Einkünfteerzielungsabsicht hat, also auf Dauer einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten anstrebt. Diese Frage ist vor allem relevant, wenn auf Grund von hohen Erhaltungsaufwendungen oder auch Fremdfinanzierungszinsen über einige Jahre hinweg Verluste wegen hoher Werbungskosten ausgewiesen werden.

Der BFH bestätigte nun mit Beschluss vom 29.3.2022 (Az. IX B 18/21), dass bezogen auf die Einkünfteerzielungsabsicht in Form der Überschusserzielungsabsicht wie folgt zu differenzieren ist:

- Bei einer auf Dauer angelegten, auf Wohnimmobilien bezogenen Vermietungstätigkeit ist typisierend vom Vorliegen einer Einkünfteerzielungsabsicht auszugehen. Insoweit braucht der Stpfl. also grds. keinen Nachweis zur Einkünfteerzielungsabsicht zu erbringen.
- Demgegenüber gilt bei Immobilien, die nicht Wohnzwecken dienen (sog. „Gewerbeimmobilien“), die Typisierung der Einkünfteerzielungsabsicht nicht. In diesen Fällen muss im Einzelfall geprüft werden, ob der Stpfl. beabsichtigt hat, auf die voraussichtliche Dauer der Nutzung einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen. Den Stpfl. trifft die objektive Beweislast für das Vorliegen der Einkünfteerzielungsabsicht.

Handlungsempfehlung: Dies verdeutlicht, dass bei Gewerbeimmobilien ggfs. eine Prognose aufzustellen ist.

Renovierungskosten einer selbst genutzten Wohnung

Das Finanzgericht Hamburg hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Streitig war die Berücksichtigung von Renovierungskosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Der Stpfl. vermietete eine in seinem Eigentum stehende Wohnung in Hamburg ab dem 1.1.1999 bis zur mieterseitigen Kündigung des Mietverhältnisses im November 2016 zum 28.2.2017. Der Mieter hatte die Wohnung in unrenoviertem Zustand übernommen und diese nach seinen Vorstellungen renoviert. Der Mietvertrag sah vor, dass der Mieter bei Auszug keinerlei Schönheitsreparaturen vorzunehmen hatte. Unmittelbar darauf erfolgte eine Renovierung der Wohnung. Seit Juni 2017 nutzt der Stpfl. die Wohnung selbst.

Das FG Hamburg bestätigte mit Entscheidung vom 5.11.2021 (Az. 2 K 163/19), dass die Renovierungskosten steuerlich nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden können. Vielmehr fehle es bei wertender Gesamtschau an einem Veranlassungszusammenhang zur beendeten Vermietung. Die kausale Mitverursachung infolge der Abnutzung der Wohnung durch den vormaligen Mieter werde bei wertender Betrachtung vollständig von der Tatsache überlagert, dass die Renovierung vornehmlich dazu diene, die Wohnung in der Zukunft selbst nutzen zu können.

Für Vermieter von Immobilien

Bei Wohnimmobilien, die auf Dauer vermietet werden, liegt typisierend eine Einkünfteerzielungsabsicht vor.

Das gilt nicht für Gewerbeimmobilien. Hier muss der Steuerpflichtige die Einkünfteerzielungsabsicht nachweisen.

Übergang von Fremdnutzung zu Eigennutzung

Sachverhalt: Nach Auszug des Mieters erfolgte eine Renovierung durch den Steuerpflichtigen, der danach die Wohnung selbst nutzte.

FG Hamburg: Die Renovierungskosten sind nicht als Werbungskosten abzugsfähig.

Für alle Immobilienbesitzer

Im Falle der Erbschaft-/Schenkungssteuer erfolgt die Bewertung von Grundvermögen nach einem pauschalierten Verfahren.

Ergibt sich aus dieser vereinfachten Methode ein zu hoher Wert, kann ein niedrigerer Wert durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen werden.

Für Anteilseigner von Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaftsanteile sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen, der aus den Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten ist.

Handlungsempfehlung: Wäre dagegen zunächst eine Weitervermietung geplant und entscheidet sich der Stpfl. später dann doch zur Selbstnutzung, so wäre dies anders zu beurteilen. In diesem Fall sollte die zunächst vorgesehene Weitervermietung sorgfältig dokumentiert werden, bspw. mittels Wohnungsanzeigen, der Beauftragung eines Maklers oder auch Besichtigungsterminen potenzieller Mieter.

Erbschaft-/Schenkungssteuer: Wert des Grundbesitzes

Sind Grundstücke für Zwecke der Erbschaft-/Schenkungssteuer zu bewerten, so kommt ein stark pauschalierendes Verfahren zur Anwendung. Dies hat den Vorteil, dass die Bewertung vergleichsweise einfach erfolgen kann. Andererseits führt dies nicht selten dazu, dass der so ermittelte Wert recht deutlich von dem Verkehrswert abweichen kann. Dabei ergeben sich insbesondere dann deutlich zu hohe Werte, wenn bei dem Grundstück besondere individuelle Verhältnisse zu berücksichtigen sind, die in das pauschalierte Verfahren nicht eingehen. In diesen Fällen hat der Stpfl. die Möglichkeit, anhand eines Sachverständigengutachtens einen niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen, der dann der Besteuerung zu Grunde gelegt wird.

Der BFH hat mit Urteil vom 17.11.2021 (Az. II R 26/20) herausgestellt, dass – wenn der Stpfl. geltend macht, der gemeine Wert von Grundvermögen sei niedriger als der typisierte Wert – es ihm obliegt, einen niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen. Das Finanzgericht ist in einem späteren Streitfall nicht verpflichtet, ein Sachverständigengutachten zur Bestimmung des Grundbesitzwerts einzuholen.

Im vorliegenden Klageverfahren verwies die Stpfl. auf den ruinösen Bauzustand des Gebäudes und trug vor, dass sie aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sei, die Kosten eines Gutachtens aufzubringen. Zum Beweis des niedrigeren Werts des Gebäudes beantragte sie die Einholung eines Sachverständigengutachtens. Das Finanzgericht wies die Klage als unbegründet ab, da die Bewertung als Gebäude auf fremdem Grund und Boden im Sachwertverfahren zutreffend erfolgt sei und die Stpfl. keinen niedrigeren gemeinen Wert nachgewiesen habe. Dies bestätigte der Bundesfinanzhof.

Handlungsempfehlung: Dies verdeutlicht, dass in solchen Fällen rechtzeitig ein ordnungsgemäßes Wertgutachten einzuholen ist. Das Gutachten muss entweder durch den örtlich zuständigen Gutachterausschuss oder einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken erstellt sein. Insoweit sind die dann entstehenden Gutachterkosten der möglichen Steuerminderung gegenüberzustellen.

Für Kapitalgesellschaften

Bewertung von Unternehmensanteilen

Anteile an Kapitalgesellschaften, für die kein Börsenkurs notiert wurde bzw. wird, sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Der gemeine Wert ist aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die weniger als ein Jahr zurückliegen. Ist dies nicht möglich, so ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der Gesellschaft oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln; dabei ist die Methode anzuwenden, die ein Erwerber der Bemessung des Kaufpreises zu Grunde legen würde.

Vor diesem Hintergrund ist das rechtskräftige Urteil des FG München v. 26.1.2022 (Az. 4 K 1283/20) zu sehen, mit dem das FG entschieden hat:

- Verhandlungen über den Verkauf von Anteilen an einem Unternehmen, die vor dem Bewertungsstichtag stattgefunden, aber zu keinem Vertragsabschluss geführt haben, sind bei der Ableitung des gemeinen Wertes nicht zu berücksichtigen.
- Erfolgt der Verkauf der Anteile an einem Unternehmen nach dem Bewertungsstichtag, ist er auch dann nicht für diese Unternehmensbewertung zu berücksichtigen, wenn bereits vor dem Bewertungsstichtag mit anderen potenziellen Käufern (erfolglose) Verkaufsverhandlungen stattgefunden haben sollten.
- Eine Ableitung des gemeinen Werts aus Verkäufen, die erst nach dem Bewertungsstichtag abgeschlossen worden sind, erfolgt ausnahmsweise, wenn der formelle Vertragsabschluss kurz nach dem Stichtag liegt und die Einigung über den Kaufpreis schon am Bewertungsstichtag herbeigeführt war.

Im konkreten Streitfall war vordergründig die Bewertung eines KG-Anteils (in einem die Schenkungsteuer betreffenden Sachverhalt) umstritten, für die Ermittlung des gemeinen Werts eines GmbH-Anteils ist diese Regelung aber ebenso anzuwenden, so dass die Urteilsgrundsätze auf die Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften übertragbar sind.

Hinweis: Diese Entscheidung verdeutlicht, dass die starren Bewertungsregeln ihrem Wortlaut nach vergleichsweise wenig Gestaltungsspielraum bieten. Sollte wie im Streitfall eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem bewertungsrechtlichen Unternehmenswert und dem später tatsächlich erzielten Verkaufserlös bestehen, so könnte eine Billigkeitsmaßnahme aus sachlichen Gründen (§§ 163, 227 AO) angestrebt werden (es bedarf zwar keines gesonderten Antrags des Stpfl., in der Praxis wird die FinVerw aber über eine Billigkeitsmaßnahme i.d.R. nur auf Grund eines Antrags entscheiden).

In eigener Sache

Zum 1. September 2022 begrüßen wir recht herzlich **Frau Alwina Hahn und Herrn Vladimir Burcev**. Frau Hahn beginnt ihre Ausbildung zur Steuerfachangestellten in unserer Kanzlei. Herr Burcev startet als Prüfungsassistent im Bereich der Wirtschaftsprüfung, zuvor hatte er bereits ein sechsmonatiges Praktikum in diesem Bereich absolviert. Wir wünschen beiden einen guten Start, viel Erfolg und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Ist das nicht möglich, ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder nach einer anderen üblichen Methode zu ermitteln.

Regelmäßig nicht anerkannt ist die Ableitung des gemeinen Wertes aus Verkäufen, die erst nach dem Bewertungsstichtag erfolgten.

Termine für Steuerzahlungen

September 2022			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Einkommensteuer (mit KiSt und SolZ) ▶ Körperschaftsteuer (mit SolZ) ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	12.9. (Montag)	15.9. (Donnerstag)	9.9. (Freitag)
<p>¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p>² Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p>³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat</p> <p>⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat</p>			
Oktober 2022			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	10.10. (Montag)	13.10. (Donnerstag)	7.10. (Freitag)
<p>¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p>² Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p>³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat; Vierteljahreszahler: für das abgelaufene Kalendervierteljahr</p> <p>⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler ohne Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr</p>			

Westprüfung GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Gießen
Südanlage 5
35390 Gießen
T 0641 98 44 57-0
info@westpruefung.de

A member of



A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.westpruefung.de

Impressum

Herausgeber

Westprüfung GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

mit Sitz in Gießen
(Amtsgericht Gießen HRA 569)
Komplementär: Westprüfung Verwaltungs-GmbH
AG Gießen HRB 6933

Redaktionsteam

RA FA f StR Erik Spielmann
WP, StB Axel Becker

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.